

K O P I E

11.10.05 100 70 EV

# Die Landrätin des Landkreises RÜGEN als Untere Rechtsaufsichtsbehörde



TOP  
6.10

Landkreis Rügen

Eingang am: für: 10. OKT. 2005

Die Landrätin des Landkreises Rügen, PF 1343, 18523 Bergen auf Rügen

Gemeinde Dranske  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Nord-Rügen  
Hauptamt/ LVB, Herrn Walter  
Ernst-Thälmann-Str. 37

18551 Sagard

Dezernat	
<b>Allgemeine Verwaltung, Bauen, Wirtschaft und Kultur</b>	
Sachgebiet	
Kommunalaufsicht	
Sachbearbeiter	Zimmer Nr.
Frau Kreisoberinspektorin Meier	13a
Gebäude	
Billrothstr. 5, 18528 Bergen auf Rügen	
Telefon: (0 38 38) 81 3 346	Telefax: (0 38 38) 81 3 345
E-Mail: <a href="mailto:Kommunalaufsicht@Landkreis-Ruegen.de">Kommunalaufsicht@Landkreis-Ruegen.de</a>	
<a href="http://www.landkreis-ruegen.de">www.landkreis-ruegen.de</a>	
Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Datum
LR/00.15/15 12 01 045 (1/05)	6. Oktober 2005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
-/ , 1. September 2005  
(Kämmerei, Frau Reiter!)

Unsere Nachricht vom

## Benutzerordnung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Dranske aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15. Juni 2005

Ich bestätige zunächst den Eingang der o. a. Benutzerordnung bei der Landrätin des Landkreises Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 4. Oktober 2005.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Prüfung der o. a. Benutzerordnung ergab - ungeachtet der Hinweise und der Empfehlung - die nachfolgend aufgeführten Feststellungen, aufgrund derer eine entsprechende Überarbeitung, erneute Beschlussfassung einschließlich der Billigung der in jedem Fall dazugehörigen Kalkulation und Anzeige bzw. Vorlage erforderlich ist.

### Feststellungen:

1. Selbst bei wertender Betrachtungsweise des gesamten Regelungsgehaltes der o. a. Ordnung einschließlich der dazugehörigen Beschlussvorlage und des Beschlusses ist eine (abgaben-) rechtliche Einordnung der o. a. Benutzerordnung vorliegend nicht möglich. Seitens der Gemeinde besteht insofern die Wahlmöglichkeit zwischen dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Gebührensatzung gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 KAG M-V oder einer Benutzungsordnung mit einem (privatrechtlichen) Entgelttarif gemäß § 14 Abs. 1 KAG M-V oder schließlich aufgrund der Vorschrift des § 1 Abs. 3 KAG M-V einer (rein) privatrechtlichen Benutzungsordnung einschließlich der Festsetzung/ Erhebung entsprechender, (rein) privatrechtlicher Entgelte (siehe dazu auch bereits die insofern nach wie vor zutreffenden Ausführungen unter Pkt. 1.3 „Privatrechtliche Entgelte“ des zwischenzeitlich aufgehobenen Erlasses des Innenministeriums M-V „Hinweise und Empfehlungen für den Erlass kommunaler Abgabensatzungen“ vom 31. August 1998, veröff. im Amtsbl. für M-V 1998 Nr. 43 S. 1135). Insofern sind die gemeindlichen Regelungen erneut und entsprechend eindeutig und ordnungsgemäß zu treffen.
2. Im Rahmen der Beschlussfassung über die o. a. Ordnung und im übrigen in jedem Fall, egal für welche Regelungsvariante sich die Gemeinde auch entscheiden mag, war/ ist gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 11. KV M-V ebenfalls die dazugehörige Kalkulation jeweils durch die Gemeindevertretung zu billigen (siehe dazu auch Nr. 3 des o. a. Erlasses des Innenministeriums M-V). Dass Entsprechendes vorliegend auch tatsächlich und (abgaben-) rechtlich erfolgt ist, ist aus den mir im Zuge der Prüfung der Haushaltssatzung mit –plan 2005 bekannt gewordenen Unterlagen nicht – wie aber zwingend erforderlich – zu entnehmen.

Hinweise:

1. Aufgrund des, vergleichbar wie bei Satzungen, zu beachtenden Bestimmtheitsgebotes ist/ sind künftig entweder nur die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 der o. a. Ordnung oder nur die Regelungen des § 7 der o. a. Ordnung auszuweisen. Bei der 1. Variante wäre in der Überschrift des § 6 noch das Wort „Schadenersatz, ... „ zu ergänzen und die Regelungen des § 7 ersatzlos zu streichen. Bei der 2. Variante sind neben der ersatzlosen Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 1 auch die Auswirkungen auf das Gebührenverzeichnis bzw. den Entgelttarif, lfd. Nrn. 3. und 4., sowie die Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.
2. Vorliegend wurde die o. a. Ordnung nur unvollständig durch den Bürgermeister ausgefertigt, da die Angabe des betreffenden Datums des Tages der handschriftlichen Unterzeichnung fehlt. Auch diese Angabe ist für eine ordnungsgemäße Ausfertigung zwingend erforderlich (siehe dazu auch Scheriner Kommentierung der KV M-V zu § 5 Rn. 13). Selbiges ist künftig stets zu gewährleisten/ sicherzustellen!

Empfehlung:

In die Satzung bzw. die Ordnung sollten, vergleichbar wie bei Abgabensatzungen, noch (eindeutige) Regelungen bzgl. des Kreises der Gebühren- bzw. Entgeltschuldner sowie des jeweiligen Zeitpunktes der Entstehung der Gebühren- bzw. Entgeltschuld und der Fälligkeit der Gebühr bzw. des Entgeltes aufgenommen werden.

Im Auftrag

Meier



# GEMEINDE DRANSKE

4. Wahlperiode

2004-2009

## Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Amt Nord-Rügen Fachabteilung/Ausschuss	eingereicht am:	09-65/05
Amt für Zentrale Dienste/Finanzen	08.06.2005	

Betreff: Beschluss über die Benutzerordnung der Gemeindebibliothek Dranske

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt, der vorliegenden Benutzerordnung der Gemeindebibliothek Dranske zuzustimmen.

### Haushaltmäßige Belastung:

Kosten:

Haushaltsart:

Folgekosten:

Haushaltsstelle:

Stehen die Mittel zur Verfügung:

Ja

Nein

### Beratungsergebnis

- Gesetzliche Anzahl der Abgeordneten: 13 , davon anwesend:
- Von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 der KV M-V waren folgende Abgeordnete ausgeschlossen:

Gremium Gemeindevertretung				Sitzung am 15.06.2005	TOP 6.6
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschl. s. Rückseite
<input checked="" type="checkbox"/>	11			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss-Nr. ....				(Siegel)	..... <i>[Signature]</i>

# Benutzerordnung der Gemeindebibliothek Dranske

## § 1

### Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dranske. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, ist Gemeindееigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzerordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich – rechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt grundsätzlich gegen Entrichtung einer Gebühr. Es werden für das laufende Jahr Gebühren in Höhe von

– Erwachsene	10,00 €
– Kinder und Jugendliche ( 7 – 17 Jahre)	5,00 €

erhoben.

4. Die Bibliothekarin unterstützt die Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information

## § 2

### Anmeldung, Benutzerausweis

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Dazu ist die Angabe des Namens, der Heimatanschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzerordnung sowie die Anlage 1 an und erteilt damit die Einwilligung, seine Angaben elektronisch zu speichern.
3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
4. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos. Seine Gültigkeit kann jährlich verlängert werden. Der Benutzer ist verpflichtet Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.  
4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist gebührenpflichtig gemäß Punkt 1 der Anlage 1 im Anhang.
5. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

## § 3

### Ausleihe, Ausleihfrist

1. Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und Kassetten 4 Wochen und für Spiele 1 Woche. Zur Fristverlängerung muss sich der Leser vor Ablauf der Ausleihfrist persönlich, telefonisch oder schriftlich melden.
2. Eine Fristverlängerung bei Büchern und Tonträgern ist möglich, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt. Für Spiele gibt es in der Regel keine Verlängerung.
3. Medien, welche als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

## **§ 4**

### **Leihfristüberschreitung, Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäss Punkt 2 der Anlage 1 zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
2. Das Einziehen der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
2. Essen, Trinken und Rauchen sowie die Mitnahme von sperrigen Gegenständen und Tieren ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Haftung der Benutzer**

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
2. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 7**

### **Schadenersatz**

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
3. Bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten, Büchern und Spielen ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringfügige Ersatzleistung festgelegt werden.
4. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

1. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Benutzerordnung mit der dazugehörigen Anlage 1 tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ 2005 in Kraft.

**Heese**

**Bürgermeister**

### Anlage 1 zur Benutzerordnung

1. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	
- für Erwachsene	2,50 €
- für Kinder und Jugendliche ( 7 – 17 Jahre)	1,00 €
2. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Tag und Medium ( Buch , MC , Spiel)	
- für Erwachsene	0,60 €
- für Kinder und Jugendliche (7 – 17 Jahre)	0,30 €
3. Pauschaler Kostenersatz	
- für Schäden an Büchern und Spielen	5,00 €
- für Beschädigungen von MC – Hüllen	1,50 €
4. Gebühr für die Einarbeitung von Ersatzexemplaren beschädigter oder verlorengegangener Medien	2,50 €
5. Urlauber hinterlegen bei Ihrer Anmeldung eine Kautions und erhalten diese nach vollständiger Abgabe der Medien zurück	5,00 €
6. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch	1,50 €